

Aufstellungsbeschluss (§ 2 Abs. 1 BauGB)	02.03.2021
ortsüblich bekannt gemacht am2021
Zustimmung Vorentwurf Auslegungsbeschluss	02.03.2021
frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB)	27.07.2021 - 30.08.2021
frühzeitige Fachstellenbeteiligung (§ 4 Abs. 1 BauGB)	27.07.2021 - 30.08.2021
Prüfung, Abwägung der Bedenken und Anregungen	01.02.2022
Billigungsbeschluss Entwurf	01.02.2022
öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)	28.03.2022 - 06.05.2022
Fachstellenbeteiligung (§ 4 Abs. 2 BauGB)	28.03.2022 - 06.05.2022
Prüfung, Abwägung der Bedenken und Anregungen Billigungsbeschluss Entwurf nach § 4a Abs. 3 BauGB	17.05.2022
erneute öffentliche Auslegung und Fachstellenbeteiligung (§ 4a Abs. 3 BauGB)	20.07.2022 - 05.08.2022

erneute öffentliche Auslegung und Fachstellenbeteiligung
(§ 4a Abs. 3 BauGB) 20.07.2022 - 05.08.2022

Satzungsbeschluss 06.09.2022

Ausfertigung
Nach Abschluss des Planaufstellungsverfahrens
ausgefertigt.

Wörth an der Isar, den 10.10.2022

Stefan Scheibenzuber
1. Bürgermeister

(Siegel)

Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungs- und
Grünordnungsplan wurde am 10.09.2022 gemäß
§ 10 Abs. 3 HS 2 BauGB ortsüblich bekannt ge-
macht. Der Bebauungs- und Grünordnungsplan mit
Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen
Dienststunden in der Gemeinde zu jedermann's Ein-
sicht bereithalten und über dessen Inhalt auf Ver-
langen Auskunft gegeben. Der Bebauungs- und
Grünordnungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die
Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 sowie Abs.
4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wurde in
der Bekanntmachung hingewiesen.

Wörth an der Isar, den 10.10.2022

Stefan Scheibenzuber
1. Bürgermeister

(Siegel)

BEBAUUNGS- UND GRÜNORDNUNGSPLAN SCHLOSSPARK-SCHWAIGE - NORDOST GEMEINDE WÖRTH AN DER ISAR

M 1 : 1.000

06. September 2022



Planformat: 132 cm x 59,4 cm

LINKE + KERLING
STADTPLANER UND LANDSCHAFTSARCHITEKTEN BDLA

Papiererstraße 16 84034 Landshut
Telefon 0871 / 273936 email: kerling-linke@t-online.de

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung

WA Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO). Im Allgemeinen Wohngebiet sind Anlagen für sportliche Zwecke und Tankstellen nach § 1 Abs. 5 BauNVO unzulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung

2.1 Das Maß der baulichen Nutzung ist durch Planzeichen festgesetzt. Es können untergeordnete Bauteile bis zu einer Tiefe und Breite von 1,5 m ausnahmsweise außerhalb der Baugrenzen zugelassen werden (§ 31 Abs. 1 BauGB, nicht im Freistellungsverfahren). Die höchstzulässige Grundfläche gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO darf in den Quartieren A, B und C durch die Grundflächen von Stellplätzen, Garagen mit ihren Zufahrten und Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sowie baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche bis zu folgendem Maß - hier 0,65 - überschritten werden.

3. Gebäudegestaltung

3.1 Dachform: zulässig sind nur Pult-, Sattel-, Zelt- und Walmdächer
zulässige Dachneigung 5° - 22°

In den Parzellen 1 bis 5a und 9 bis 12 sowie am Ostrand des Quartiers A sind auch Flachdächer zulässig.

3.3 Material der Dachdeckung: naturrote bis rotbraune Dachsteine, grau oder anthrazit.

Dachüberstand : traufseitig : max. 0,80 m
am Ortsgang: max. 0,60 m

3.4 Bei Balkonen, Laubengängen oder Wintergärten ist ein Dachüberstand von 0,40 m ab Außenkante zulässig.

3.4.1 Wand- und Firsthöhe

Die zulässige Wandhöhe (Fassadenmitte) darf bei den Parzellen 1 bis 5a und 9 bis 12 6,3 m nicht überschreiten, in Verbindung mit der Dachform Flachdach darf die Wandhöhe jedoch bis zu 7,4 m betragen. In den Quartieren A, B und C ist eine Wandhöhe bis 9,0 m zulässig. Bezugspunkt für die Gebäudehöhe ist die Straßenoberkante in der Mitte der festgesetzten Garagenzufahrt.

3.4.3 Die Firsthöhe ist auf maximal 10,0 m begrenzt.

Die Zahl der Vollgeschosse ist bei den Parzellen 1 bis 5a und 9 bis 12 auf maximal zwei begrenzt.
Die Zahl der Vollgeschosse ist bei den Quartieren A, B und C auf maximal drei begrenzt.

4. Gestaltung des Geländes

Aufschüttungen sind bis zur Höhe der anliegenden Erschließungsstraße zulässig. Die Höhe des künstlichen Geländes darf zwischen Straßenoberkante (SOK) und 50 cm unter SOK schwanken. Die Fußbodenoberkante (FOK) ist maximal 0,25 m über Straßenoberkante herzustellen.

5. Garagen, Carports, Stellplätze und Nebengebäude

5.1 Stellplätze sind nach der Stellplatzsetzung der Gemeinde Wörth an der Isar in der jeweiligen Fassung nachzuweisen.

5.2 Garagen und Carports sind mit maximal 3,0 m Wandhöhe über Straßenoberkante zulässig. In den Parzellen 1 bis 5a und 9 bis 12 sind alle Dachformen zulässig. Hierzu sind Dächer mit einer Neigung bis 15° als Dachbegründung, Kies oder harte Bedachung auszuführen. In den Quartieren A, B und C sind Flachdächer und Pultdächer bis 10° Dachneigung zulässig. Die Dächer sind zwingend zu begrünen.

5.3 Nebenanlagen gem. § 14 BauGB werden folgendermaßen eingeschränkt: höchstens 40 m³ umbauter Raum pro Parzelle, maximale Wandhöhe von 2,5 m, maximale Firsthöhe von 3,0 m ab Straßenoberkante Erschließungsstraße.

5.4 Garagenvorplätze dürfen zur Straße hin nicht eingezäunt werden und müssen in ihrer gesamten Länge und Breite mit einer wasserdurchlässigen Bodenbefestigung ausgeführt werden.

6. Abwasserbeseitigung sowie Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser

Versickerungsfähiges Oberflächenwasser von Dachflächen bzw. Hofflächen ist auf den jeweiligen Grundstücken in geeigneten baulichen Anlagen bzw. in Pflanzflächen zu versickern. Oberflächenwasser von öffentlichen Verkehrsflächen ist der geplanten Versickerung in ein Mulden-System bzw. einer schadlosen Versickerung in Pflanzflächen zuzuführen. Auf die gemeindliche Entwässerungssatzung wird Bezug genommen.

7. Grünordnung

7.1 Neupflanzungen in den privaten Grünflächen

7.1.1 Je Parzelle ist ein Hausbaum als Hochstamm H 4xv StU 20-25 zu pflanzen.

7.1.2 Es sind ausschließlich standortgerechte, heimische Laubgehölze entsprechend der Artenliste für Gehölzpflanzungen unter Punkt 7.3 zu verwenden.

7.2 öffentliche Grünflächen

7.2.1 Die "öffentlichen Grünflächen" (siehe Ziffer 9.1) sind als 3,5 m breite Wiesenmulden (Straßenbegleitgrün als Versickerungsmulden, bewachsener Bodenfilter) und als Schotterrasen auszubilden.

7.2.2 Die Ortsrandeingrünung im Südosten (siehe Ziffer 9.2) ist als magere Grasflur bzw. extensive Wiese herzustellen und regelmäßig zu mähen. Hierzu erfolgt eine Ansaat mit autochthonem Saatgut. Die öffentlichen Grünflächen sind als extensive Wiese zu bewirtschaften (Mahd max. ein bis zweimal pro Jahr). Ein Entfernen des Mähguts aus den Flächen nach ein bis zwei Tagen ist zu gewährleisten. Eine Düngung und das Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln sind unzulässig.

7.3

Artenliste für Gehölzpflanzungen

Die Artenliste ist Bestandteil der Satzung und liegt der Begründung als Anhang bei.

7.4

Erhalt von Gehölzen

Die gemäß den Bestimmungen dieser Satzung herzustellende Bepflanzung ist zu pflegen, zu erhalten und bei Verlust den vorgenannten Festsetzungen entsprechend nachzupflanzen. Sollten als zu erhaltenen festgesetzte Gehölze durch Schadorganismen, Witterungseinflüsse oder aus sonstigen Gründen verloren gehen, so ist der im Grünordnungsplan festgesetzte Zustand durch Ersatzpflanzungen wieder herzustellen. Dabei sind Einzelbäume gemäß Planzeichen 13.1 und 13.2 in der gleichen Baumart in der Qualität Hochstamm 4x verpflanzt, Stammmumfang mind. 20-25 cm, an derselben Stelle nachzupflanzen.

7.5

Artenschutz

Vermeidungsmaßnahmen zum Lebensstättenschutz: Eine Rodung von Gehölzen ist nur im Zeitraum vom ersten Oktober bis Ende Februar zulässig.

7.6

Einfriedungen

Entlang der Straßen und den Wohn- und Erschließungswegen sind Einfriedungen nur bis zu einer maximalen Höhe von 1,4 m aus Metall oder Holz zulässig. **Mauern und Gabionen sind straßenseitig unzulässig. Bezugshöhe ist die Straßenoberkante.** Im Straßenraum sind Mauern oder Gabionen nicht zulässig. Ausnahmsweise sind Stützmauern bis 1 m Höhe am östlichen Rand der Parzellen 1-5 zulässig. Private Vorgärten sind zum Straßenraum hin - außer den **Hauszuwegungen - als Grünflächen mit geschlossener Vegetation (z.B. Rasen, Wiesen, Stauden, Bodendecker, Gehölze)** herzustellen.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

(Fortsetzung)

8. Immissionsschutz
- 8.1 Verkehrslärm
- 8.1.1 Schutzbedürftige Räume (Wohn-, Schlaf- und Ruheräume sowie Kinderzimmer, Wohnküchen) i.S.d. DIN 4109-1:2018-01 („Schallschutz im Hochbau – Teil 1: Mindestanforderungen“) in Gebäuden, für deren Außenfassaden Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen gemäß Planzeichen festgesetzt wurden, sind möglichst so anzutragen, dass sie über Fenster in Außenfassaden belüftet werden, an denen die Immissionsgrenzwerte der 16. BlmSchV eingehalten sind (Grundrissorientierung).
- 8.1.2 Soweit eine Grundrissorientierung nicht für alle schutzbedürftigen Räume möglich ist, ist passiver- bzw. baulicher Schallschutz vorzusehen. Dabei müssen alle Außenfassaden des Gebäudes ein gesamtes bewertetes Bau-Schalldämm-Maß $R'w,ges$ i.S.v. Ziff. 7.1 der DIN 4109-1:2018-01 aufweisen, das sich für die unterschiedlichen Raumarten ergibt. Fenster, die mit Planzeichen gekennzeichneten Fassaden, sind mit schallgedämmten Lüftungseinrichtungen auszustatten, die sicherstellen, dass auch im geschlossenen Zustand die erforderlichen Außenluftvolumenströme eingehalten werden (kontrollierte Wohnraumlüftung). Alternativ ist auch der Einbau anderer Schallschutzmaßnahmen (z.B. nicht zum dauerhaften Aufenthalt genutzte Wintergärten, verglaste Vorbauten und Balkone, Laubengänge, Schiebeläden etc.) zulässig.
- 8.1.3 Im Baugenehmigungsverfahren bzw. im Genehmigungsfreistellungsverfahren ist zwingend der Schallschutznachweis nach DIN 4109-1:2018-01 für die Gebäude (alle Fassadenseiten) zu führen (siehe 8.2.5), für die das Planzeichen 15.6 festgesetzt wurde. Für die übrigen Gebäude sind die in der DIN 4109-1:2018-01 genannten Anforderungen eigenverantwortlich umzusetzen.
- 8.2 Gewerbelärm
- 8.2.1 Sofern Fenster von schutzbedürftigen Räumen im Sinne der DIN 4109-1:2018-01 an den Fassaden der Wohngebäude mit Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der TA Lärm von 55 dB(A) tags und/ oder 40 dB(A) nachts liegen, sind diese durch eine entsprechende Grundrissorientierung an unbelastete Fassaden zu orientieren. Schutzbedürftige Räume im Sinne der DIN 4109 sind u. a. Wohn-, Schlaf- und Ruheräumen sowie Kinderzimmern, Wohnküchen.
- 8.2.2 Verfügen entsprechende, schutzbedürftige Räume über keine nach den vorgenannten Vorgaben zu orientierenden geeigneten Fensterflächen, so sind an den entsprechenden Fassadenseiten diese Fenster als nicht offbare, festverglaste Schallschutzfenster auszuführen und sicherzustellen, dass auch bei geschlossenen Fenstern an diesen schutzbedürftigen Räumen die erforderlichen Luftwechselraten eingehalten sind (schallgedämmte, kontrollierte Wohnungslüftung). Alternativ ist auch der Einbau anderer passiver Schallschutzmaßnahmen (z.B. kalte Wintergärten, verglaste Vorbauten, Schiebeläden, etc.) zulässig. Die vorgeschlagenen passiven Schallschutzmaßnahmen stehen im Einklang mit Art. 45 der Bayerischen Bauordnung BayBO (in Kraft ab: 01.01.2016), wonach Aufenthaltsräume ausreichend belüftet werden müssen.
- 8.2.3 Für alle Bauvorhaben ist für die Fassaden der schutzbedürftigen Räume von Wohnungen mit Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte der 16. BlmSchV bzw. der Immissionsrichtwerte der TA Lärm, an denen passive Schallschutzmaßnahmen vorgesehen werden, bereits im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens bzw. Freistellungsverfahrens ein Schallschutznachweis nach DIN 4109:2018-01 „Schallschutz im Hochbau“ zu erstellen. Dieser muss rechnerisch nachweisen, dass die Anforderungen an die Luftschalldämmung aller Außenbauteile zum Schutz vor Außenlärm, abhängig vom maßgeblichen Außenlärmpiegel (Abschnitt 7.1 der DIN 4109-1:2018-01 „Schallschutz im Hochbau – Teil 1: Mindestanforderungen“) bei den Fassaden der geplanten Wohngebäude eingehalten werden.
- 8.2.4 Die maßgeblichen Außenlärmpiegel nach DIN 4109 zum baulichen Schallschutz (Schallschutz im Hochbau) sind in der Anlage 5 der schalltechnischen Untersuchung der Ingenieurbüro Kottermair GmbH (Auftragsnummer: 7737.1 / 2021 - JB vom 01.02.2022) hinterlegt, wobei die konkreten maßgeblichen Außenlärmpiegel im Rahmen des bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahrens bzw. Freistellungsverfahrens ggf. an die Eingabeplanung (konkrete Lage und Höhe des geplanten Baukörpers innerhalb der Baugrenzen) anzupassen sind.

8.2.5 Maßgebliche Außenlärmpegel nach DIN 4109:2018-01

In den nachstehenden Tabellen sind in Spalte 1 das Stockwerk, in Spalte 2 die Himmelsrichtung der Fassade und in Spalte 3 der maßgebliche Außenlärmpegel in dB(A) für die Immissionsorte benannt.

Immissionsort IO1

Stockwerk	Himmelsrichtung der Fassade	maßgeblicher Außenlärmpegel in dB(A)
EG	Ost	62
1. OG	Ost	63
EG	Süd	49
1. OG	Süd	52
EG	West	51
1. OG	West	55
EG	Nord	62
1. OG	Nord	63

Immissionsort IO2

Stockwerk	Himmelsrichtung der Fassade	maßgeblicher Außenlärmpegel in dB(A)
EG	Ost	63
1. OG	Ost	63
EG	Süd	51
1. OG	Süd	54
EG	West	52
1. OG	West	54
EG	Nord	62
1. OG	Nord	63

Immissionsort IO3

Stockwerk	Himmelsrichtung der Fassade	maßgeblicher Außenlärmpegel in dB(A)
EG	Ost	63
1. OG	Ost	63
EG	Süd	53
1. OG	Süd	55
EG	West	54
1. OG	West	57
EG	Nord	63
1. OG	Nord	63

Immissionsort IO4

Stockwerk	Himmelsrichtung der Fassade	maßgeblicher Außenlärmpegel in dB(A)
EG	Süd	56
1. OG	Süd	58
EG	Ost	63
1. OG	Ost	64
EG	Nord	62
1. OG	Nord	64

Immissionsort IO4a

Stockwerk	Himmelsrichtung der Fassade	maßgeblicher Außenlärmpegel in dB(A)
EG	Süd	58
1. OG	Süd	57
EG	Nord	62
1. OG	Nord	63
EG	West	56
1. OG	West	58

Immissionsort IO5

Stockwerk	Himmelsrichtung der Fassade	maßgeblicher Außenlärmpegel in dB(A)
EG	Süd	56
1. OG	Süd	58
EG	Ost	59
1. OG	Ost	64
EG	Nord	60
1. OG	Nord	64

Immissionsort IO5a

Stockwerk	Himmelsrichtung der Fassade	maßgeblicher Außenlärmpegel in dB(A)
EG	Nord	61
1. OG	Nord	64
EG	Süd	58
1. OG	Süd	58
EG	West	58
1. OG	West	60

Immissionsort IO6

Stockwerk	Himmelsrichtung der Fassade	maßgeblicher Außenlärmpegel in dB(A)
EG	Nord	63
1. OG	Nord	66
2. OG	Nord	68
EG	Ost	60
1. OG	Ost	64
2. OG	Ost	66
EG	Süd	57
1. OG	Süd	59
2. OG	Süd	60
EG	West	62
1. OG	West	64
2. OG	West	65

Immissionsort IO7

Stockwerk	Himmelsrichtung der Fassade	maßgeblicher Außenlärmpegel in dB(A)
EG	Nord	62
1. OG	Nord	68
2. OG	Nord	68
EG	Ost	61
1. OG	Ost	63
2. OG	Ost	64
EG	Süd	52
1. OG	Süd	55
2. OG	Süd	56
EG	West	60
1. OG	West	65
2. OG	West	66

Immissionsort IO8

Stockwerk	Himmelsrichtung der Fassade	maßgeblicher Außenlärmpegel in dB(A)
EG	Nordwest	61
1. OG	Nordwest	68
2. OG	Nordwest	69
EG	Nordost	58
1. OG	Nordost	65
2. OG	Nordost	66
EG	Südost	55
1. OG	Südost	57
2. OG	Südost	59
EG	Südwest	62
1. OG	Südwest	64
2. OG	Südwest	65

Immissionsort IO9

Stockwerk	Himmelsrichtung der Fassade	maßgeblicher Außenlärmpegel in dB(A)
EG	Ost	59
1. OG	Ost	62
EG	West	57
1. OG	West	59
EG	Nord	60
1. OG	Nord	62

Immissionsort IO9a

Stockwerk	Himmelsrichtung der Fassade	maßgeblicher Außenlärmpegel in dB(A)
EG	West	57
1. OG	West	57
EG	Süd	53
1. OG	Süd	55
EG	Ost	60
1. OG	Ost	62

Immissionsort IO10

Stockwerk	Himmelsrichtung der Fassade	maßgeblicher Außenlärmpegel in dB(A)
EG	Ost	59
1. OG	Ost	62
EG	Süd	51
1. OG	Süd	53
EG	West	53
1. OG	West	55
EG	Nord	60
1. OG	Nord	62

Immissionsort IO11

Stockwerk	Himmelsrichtung der Fassade	maßgeblicher Außenlärmpegel in dB(A)
EG	Ost	59
1. OG	Ost	61
EG	Süd	48
1. OG	Süd	51
EG	West	53
1. OG	West	53
EG	Nord	59
1. OG	Nord	61

Immissionsort IO12

Stockwerk	Himmelsrichtung der Fassade	maßgeblicher Außenlärmpegel in dB(A)
EG	Süd	46
1. OG	Süd	50
EG	West	50
1. OG	West	52
EG	Nord	58
1. OG	Nord	61
EG	Ost	58
1. OG	Ost	61

8.2.5 Maßgebliche Außenlärmpegel nach DIN 4109:2018-01

In den nachstehenden Tabellen sind in Spalte 1 das Stockwerk, in Spalte 2 die Himmelsrichtung der Fassade und in Spalte 3 der maßgebliche Außenlärmpegel in dB(A) für die Immissionsorte benannt.

Immissionsort IO1

Stockwerk	Himmelsrichtung der Fassade	maßgeblicher Außenlärmpegel in dB(A)
EG	Ost	62
1. OG	Ost	63
EG	Süd	49
1. OG	Süd	52
EG	West	51
1. OG	West	55
EG	Nord	62
1. OG	Nord	63

Immissionsort IO2

Stockwerk	Himmelsrichtung der Fassade	maßgeblicher Außenlärmpegel in dB(A)
EG	Ost	63
1. OG	Ost	63
EG	Süd	51
1. OG	Süd	54
EG	West	52
1. OG	West	54
EG	Nord	62
1. OG	Nord	63

Immissionsort IO3

Stockwerk	Himmelsrichtung der Fassade	maßgeblicher Außenlärmpegel in dB(A)
EG	Ost	63
1. OG	Ost	63
EG	Süd	53
1. OG	Süd	55
EG	West	54
1. OG	West	57
EG	Nord	63
1. OG	Nord	63

Immissionsort IO4

Stockwerk	Himmelsrichtung der Fassade	maßgeblicher Außenlärmpegel in dB(A)
EG	Süd	56
1. OG	Süd	58
EG	Ost	63
1. OG	Ost	64
EG	Nord	62
1. OG	Nord	64

Immissionsort IO4a

Stockwerk	Himmelsrichtung der Fassade	maßgeblicher Außenlärmpegel in dB(A)
EG	Süd	56
1. OG	Süd	57
EG	Nord	62
1. OG	Nord	63
EG	West	56
1. OG	West	58

Immissionsort IO5

Stockwerk	Himmelsrichtung der Fassade	maßgeblicher Außenlärmpegel in dB(A)
EG	Süd	56
1. OG	Süd	58
EG	Ost	59
1. OG	Ost	64
EG	Nord	60
1. OG	Nord	64

Immissionsort IO5a

Stockwerk	Himmelsrichtung der Fassade	maßgeblicher Außenlärmpegel in dB(A)
EG	Nord	61
1. OG	Nord	64
EG	Süd	56
1. OG	Süd	58
EG	West	58
1. OG	West	60

Immissionsort IO6

Stockwerk	Himmelsrichtung der Fassade	maßgeblicher Außenlärmpegel in dB(A)
EG	Nord	63
1. OG	Nord	66
2. OG	Nord	68
EG	Ost	60
1. OG	Ost	64
2. OG	Ost	66
EG	Süd	57
1. OG	Süd	59
2. OG	Süd	60
EG	West	62
1. OG	West	64
2. OG	West	65

Immissionsort IO7

Stockwerk	Himmelsrichtung der Fassade	maßgeblicher Außenlärmpegel in dB(A)
EG	Nord	62
1. OG	Nord	68
2. OG	Nord	68
EG	Ost	61
1. OG	Ost	63
2. OG	Ost	64
EG	Süd	52
1. OG	Süd	55
2. OG	Süd	56
EG	West	60
1. OG	West	65
2. OG	West	66

Immissionsort IO8

Stockwerk	Himmelsrichtung der Fassade	maßgeblicher Außenlärmpegel in dB(A)
EG	Nordwest	61
1. OG	Nordwest	68
2. OG	Nordwest	69
EG	Nordost	58
1. OG	Nordost	65
2. OG	Nordost	66
EG	Südost	55
1. OG	Südost	57
2. OG	Südost	59
EG	Südwest	62
1. OG	Südwest	64
2. OG	Südwest	65

Immissionsort IO9

Stockwerk	Himmelsrichtung der Fassade	maßgeblicher Außenlärmpegel in dB(A)
EG	Ost	59
1. OG	Ost	62
EG	West	57
1. OG	West	59
EG	Nord	60
1. OG	Nord	62

Immissionsort IO9a

Stockwerk	Himmelsrichtung der Fassade	maßgeblicher Außenlärmpegel in dB(A)
EG	West	57
1. OG	West	57
EG	Süd	53
1. OG	Süd	55
EG	Ost	60
1. OG	Ost	62

Immissionsort IO10

Stockwerk	Himmelsrichtung der Fassade	maßgeblicher Außenlärmpegel in dB(A)
EG	Ost	59
1. OG	Ost	62
EG	Süd	51
1. OG	Süd	53
EG	West	53
1. OG	West	55
EG	Nord	60
1. OG	Nord	62

Immissionsort IO11

Stockwerk	Himmelsrichtung der Fassade	maßgeblicher Außenlärmpegel in dB(A)
EG	Ost	59
1. OG	Ost	61
EG	Süd	48
1. OG	Süd	51
EG	West	53
1. OG	West	53
EG	Nord	59
1. OG	Nord	61

Immissionsort IO12

Stockwerk	Himmelsrichtung der Fassade	maßgeblicher Außenlärmpegel in dB(A)
EG	Süd	46
1. OG	Süd	50
EG	West	50
1. OG	West	52
EG	Nord	58
1. OG	Nord	61
EG	Ost	58
1. OG	Ost	61